Gemeinde / Markt / Stedt

Gemeinde Icking

Mittenwalder Straße 6
82057 Icking

Verwaltungsgemeinschaft	

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestagswahl am

82057 Icking, Mittenwalder Str. 6, 1. Ebene, Zimmer-Nr. 11 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder V der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollste Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überp Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollstän Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz. 1 des Bundesme eingetragen ist. X Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt, die Einsichtnahme ist durch ein Daten	ierefrei
für die Wahlbezirke der Gemeinde/des Marktes/der Stadt wird in der Zeit von Montag, 3. Februar bis Freitag, 7. Februar 2025 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten von Uhr bis Uhr Montag bis einschl. Mittwoch 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16.00 Uhr Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr (Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.)¹¹ 82057 Icking, Mittenwalder Str. 6, 1. Ebene, Zimmer-Nr. 11 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollst. Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollst. Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überg Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollstän Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz. 1 des Bundesmeinigetragen ist. X Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Daten	erefrei
wird in der Zeit von Montag, 3. Februar bis Freitag, 7. Februar 2025 (20. bis 16. Täg vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten von Uhr bis Uhr Montag bis einschl. Mittwoch 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16.00 Uhr Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr (Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.)¹¹ 82057 Icking, Mittenwalder Str. 6, 1. Ebene, Zimmer-Nr. 11 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder V der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollst. Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überp Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollstän Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz. 1 des Bundesmeingetragen ist. X Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt, die Einsichtnahme ist durch ein Daten	erefrei
während der allgemeinen Öffnungszeiten von Uhr bis Uhr Montag bis einschl. Mittwoch 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16.00 Uhr Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr im/iiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiii	erefrei
Won Uhr bis Uhr Montag bis einschl. Mittwoch 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16.00 Uhr Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr im/in- (Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.)¹¹) 82057 Icking, Mittenwalder Str. 6, 1. Ebene, Zimmer-Nr. 11 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder V der zu Ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollsta Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überp Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollstän Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz. 1 des Bundesmeingetragen ist. X Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Daten	erefrei
Montag bis einschl. Mittwoch 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr Im/In- (Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.)** 82057 Icking, Mittenwalder Str. 6, 1. Ebene, Zimmer-Nr. 11	erefrei
Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr im/in- (Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.) ¹⁷ 82057 Icking, Mittenwalder Str. 6, 1. Ebene, Zimmer-Nr. 11 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder V der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollst. Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überp Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollstän Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz. 1 des Bundesmeingetragen ist. X Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Daten	erefrei
Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr Implied	erefrei
im/He- (Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.)¹) 82057 Icking, Mittenwalder Str. 6, 1. Ebene, Zimmer-Nr. 11 für Wählberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder V der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollst. Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überp Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollstäm Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz. 1 des Bundesmeingetragen ist. X Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Daten	erefrei
(Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.)¹¹) 82057 Icking, Mittenwalder Str. 6, 1. Ebene, Zimmer-Nr. 11 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder V der zu Ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollst. Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überpräten glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollstän Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz. 1 des Bundesmeingetragen ist. X Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Daten	erefrei
(Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.)¹¹) 82057 Icking, Mittenwalder Str. 6, 1. Ebene, Zimmer-Nr. 11 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder V der zu Ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollst. Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überpräten glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollstän Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz. 1 des Bundesmeingetragen ist. X Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Daten	erefrei
82057 Icking, Mittenwalder Str. 6, 1. Ebene, Zimmer-Nr. 11 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder V der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollst. Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überp Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollstän Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz. 1 des Bundesmeingetragen ist. X Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Daten	erefrei
für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder V der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollsta Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überp Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollstan Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz. 1 des Bundesmeingetragen ist. X Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Daten	
der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen . Die Richtigkeit oder Vollsta Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überp Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollstän Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz. 1 des Bundesmeleingetragen ist. X Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Daten	nein
- 4-K-K-L	rüfen, wenn digkeit des Daten von Idegesetzes
möglich.	яспідетаі
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.	
Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von Montag, 3. Februar bis	
spätestens Freitag, 7. Februar 2025 12:00 Uhr im / in-	
(Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.)	
82057 Icking, Mittenwalder Str. 6, 1. Ebene, Zimmer-Nr. 11	

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

(Nummer und Name des Wahlkreises)

222 Bad Tölz-Wolfratshausen - Miesbach

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder

durch Briefwahl

teilnehmen.

- Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann bis zum Freitag, 21. Februar 2025, 15 Uhr, im /in

(Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.)

82057 Icking, Mittenwalder Str. 6, 1. Ebene, Zimmer-Nr. 11

schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden. Wer bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragen.

5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum Sonntag, 2.Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum Freitag, 7.Februar 2025) versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,
- ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in den oben genannten Fällen bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

- Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
- 7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich
 - einen amtlichen Stimmzettel
 - einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten umgehend an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens Samstag, 22. Februar 2025, 12 Uhr, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

- 8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An andere Personen können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.
- 9. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
- 10. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Datum

28.01.2025

Verena Reithmann, Erste Bürgermeisterin Unterschrift